

Werde Teil der Energiewende!

Werde Teil der Energiegenossenschaften!



In einer Genossenschaft schließen sich die Mitglieder freiwillig zusammen, um gemeinsam zu wirtschaften. Statt Gewinnmaximierung stehen Selbsthilfe, Solidarität und Selbstverwaltung im Vordergrund. Die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft eignet sich ideal für Vorhaben, die dezentral und unter Beteiligung der Bürger vor Ort die Energiewende voranbringen wollen. Photovoltaikanlagen sind in den meisten Fällen der Einstieg, aber auch anspruchsvollere Projekte wie lokale Nahwärmenetze, Windenergieanlagen oder Car-Sharingangebote lassen sich in der Rechtsform der Genossenschaft betreiben.



Warum Energiegenossenschaften – Ihr Mehrwert

- 1** Menschen, Unternehmen, Banken und Kommunen gründen Genossenschaften, weil sie so gemeinsame Ziele leichter erreichen, ohne dabei die eigene Selbstständigkeit aufzugeben. Für das gemeinsame Ziel der Energiewende vor Ort müssen alle gemeinsam anpacken. Die Genossenschaft bringt damit alle Mitglieder mit dem gemeinsamen Ziel zusammen, egal ob drei Unternehmen oder Hunderte von Menschen vor Ort.
- 2** Genossenschaften finden sich in nahezu jedem Wirtschaftssektor. Insbesondere im Energiebereich nimmt die Zahl Jahr für Jahr zu, weil nur gemeinschaftlich mit den Bürgern vor Ort die Energiewende vorangebracht werden kann. Die Rechtsform ist flexibel, einfach zu handhaben, bewährt. Die eG ist eine attraktive Rechtsform für Kooperationen.
- 3** Bei Energiegenossenschaften steht das gemeinschaftliche Engagement im Vordergrund. Wer sich engagiert, will die dezentrale Energiewende fördern und nicht nur Gewinne erzielen.
- 4** Die eG ist eine demokratische Unternehmensform. Alle Mitglieder haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten, sie kooperieren als gleichberechtigte Partner und jedes Mitglied hat eine Stimme. Das schließt eine feindliche Übernahme aus.
- 5** Der Ein- oder Austritt erfolgt unbürokratisch, zum Nominalwert, ohne Notar oder Unternehmensbewertung und damit ohne zusätzliche Kosten.
- 6** Die eG ist den Kapitalgesellschaften steuerlich grundsätzlich gleichgestellt. Sie verfügt aber mit der genossenschaftlichen Rückvergütung über ein zusätzliches, attraktives Instrument. Dies kommt zum Beispiel zum Einsatz, wenn Genossenschaften Energie produzieren und an ihre Mitglieder liefern.
- 7** Experten des Baden-Württembergischen Genossenschaftsverbandes (BWGV) begleiten und beraten Gründungswillige von der ersten Idee bis zur Gründungsprüfung. Der Genossenschaftsverband fördert neue Genossenschaften in der Gründungsphase und in der Startphase. Natürlich steht der BWGV auch während des Geschäftsbetriebs beratend zur Seite.
- 8** Die Pflichtprüfung nach dem Genossenschaftsgesetz gibt den Mitgliedern Sicherheit über die wirtschaftliche Entwicklung der Genossenschaft. Die eG ist die mit Abstand insolvenzsicherste Rechtsform in Deutschland.
- 9** Mitglieder einer eG haften ausschließlich mit ihrer Kapitalbeteiligung, sofern in der Satzung nichts anderes vereinbart worden ist.

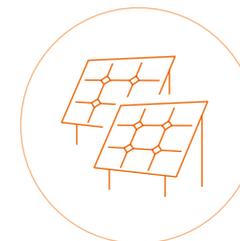
Geschäftsmodell Photovoltaik

Damit die Wirtschaftlichkeit der Genossenschaft (und nicht nur der einzelnen Anlagen) gegeben ist, sind nach unserer Beobachtung gewisse Mindestgrößen erforderlich: So sind beispielsweise Genossenschaften mit PV-Anlagen mit einem Jahresumsatz von unter 20.000 Euro zu klein, um rentabel zu wirtschaften. Sonst erhalten die Fixkosten ein zu hohes Gewicht. Wichtig ist die verbindliche Zusage für die geplanten Dach- oder Freiflächen.

Vermarktungsmöglichkeiten für Strom aus PV-Anlagen

- Einspeisung – Lieferung in das öffentliche Netz der allgemeinen Versorgung und Erhalt der EEG-Vergütung
- Direktlieferung – Belieferung eines Abnehmers in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Erzeugeranlage. Belieferung über Direktlieferung, ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung. Individuelle Vereinbarung über den Strompreis mit dem örtlichen Verbraucher.

Ausschreibungsmodell: Die Bundesnetzagentur führt Ausschreibungen zur Ermittlung der finanziellen Förderung von Erneuerbaren-Energie-Anlagen durch. Dies betrifft insbesondere große PV- und Windkraftanlagen. Der Gesetzgeber ermöglicht Bürgerenergiegesellschaften eine Förderung von Anlagen ohne Teilnahme an einer Ausschreibung zu erhalten. Hierzu muss der Bundesnetzagentur mitgeteilt werden, dass die Solaranlagen von einer Bürgerenergiegesellschaft betrieben werden.



Voraussetzung einer Bürgerenergiegesellschaft nach § 3 Absatz 15 EEG im Fall einer Energiegenossenschaft:



a) die aus mindestens 50 natürlichen Personen als stimmberechtigten Mitgliedern oder stimmberechtigten Anteilseignern besteht,



b) bei der mindestens 75 Prozent der Stimmrechte bei natürlichen Personen liegen, die in einem Postleitzahlengebiet, das sich ganz oder teilweise im Umkreis von 50 Kilometern um die geplante Anlage befindet, nach dem Bundesmeldegesetz mit einer Wohnung gemeldet sind, wobei der Abstand im Fall von Solaranlagen vom äußeren Rand der jeweiligen Anlage und im Fall von Windenergieanlagen von der Turmmitte der jeweiligen Anlage gemessen wird,



c) bei der die Stimmrechte, die nicht bei natürlichen Personen liegen, ausschließlich bei Kleinstunternehmen, kleinen oder mittleren Unternehmen liegen, und

d) bei der kein Mitglied oder Anteilseigner der Gesellschaft mehr als 10 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft hält, wobei mit den Stimmrechten nach Buchstabe b) in der Regel auch eine entsprechende tatsächliche Möglichkeit der Einflussnahme auf die Gesellschaft und der Mitwirkung an Entscheidungen der Geschäftsversammlung verbunden sein muss.

Geschäftsmodell Nahwärme



Eine Energiewende ist nur mit Wärmewende möglich. Es gibt erste Erfolgsgeschichten einer Wärmewende in Bürgerhand – und reichlich Potenzial für eine nachhaltige Versorgung. Insbesondere die kommunale Wärmeplanung kann nun Anstoß für die Wärmewende vor Ort sein.

Nahwärme ist für einen Gebäudeeigentümer eine moderne und bequeme Alternative zur herkömmlichen Heizungsanlage. In vielen Fällen läuft die Wärmebereitstellung über regionale Biomasse, aber auch Systeme mit Solarthermieanlagen oder industrieller Abwärme sind möglich. Über ein Rohrleitungsnetz wird die Wärme zu den angeschlossenen Abnehmern transportiert. Diese isolierten Wärmerohre werden ähnlich wie Wasser-, Gas- oder Telefonleitungen im Boden verlegt.

Hauseigentümer müssen somit ihren Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser nicht mehr durch z.T. fossil betriebene Einzelöfen oder eine Zentralheizung erzeugen. Sie können zukünftig Wärme aus erneuerbarer Energie einfach und komfortabel aus dem Nahwärmenetz beziehen und zwar immer nur so viel, wie sie tatsächlich benötigen.

Bei Nahwärme-Genossenschaften ist eine Machbarkeitsstudie erforderlich, die die Ausgangslage im Detail darstellt, das Vorhaben ausführlich beschreibt und die möglichen Risiken auflistet. Bei der Planung der Nahwärmeversorgung ist die Zusammenarbeit mit einem Ingenieurbüro erforderlich. Zu klären ist je nach

Ausgangslage vorab, ob die Nahwärmegenossenschaft die Wärme selbst erzeugen muss oder ob sie bereits vorhandene Wärmequellen nutzen und sich dann auf die Verteilung der Wärme konzentrieren kann.

Die Wärmelieferverträge mit den Endkunden sollten vorab von einem Juristen geprüft werden. Üblicherweise kommen in der Finanzierung nicht unerhebliche Zuschüsse zum Einsatz, daher ist vor Projektstart besonders auf die Kriterien der Zuschussgewährung zu achten, z.B. dahingehend, welche Arbeiten bereits begonnen sein dürfen.

Die Ideen- und Informationsphase sowie die erste Beurteilung der Realisierungschancen des Nahwärmenetzes können Energiegenossenschaften selbst leisten. Dabei können Energiegenossenschaften den Wärmebedarf bei den potenziellen Mitgliedern abfragen und damit die Grundlagenarbeit für das Wärmenetz sicherstellen. Ab der Konzeptphase bis zum Betrieb werden externe Partner zur professionellen Projektentwicklung in Anspruch genommen.



Der Weg zur Gründung

Die eingetragene Genossenschaft ist die Rechtsform für Kooperationen in Wirtschaft und Gesellschaft. Die Genossenschaft verbindet die Vorteile der Eigenständigkeit mit den Vorteilen eines starken Netzwerkes. Sie ist die Antwort auf anonyme oder monopolähnliche Strukturen im wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Umfeld.

Der Baden-Württembergische Genossenschaftsverband (BWGV) fördert neue Genossenschaften umfassend – von der ersten Idee bis zur Gründungsprüfung und in der Startphase. Nach der Informations- und Kontaktphase sowie den ersten Überlegungen über die Gestaltung der neuen Genossenschaft ist der folgende Ablauf üblich:



1. Definieren Sie die Geschäftsidee Ihrer Energiegenossenschaft.



2. Holen Sie sich die notwendigen Informationen über Energiegenossenschaften, Technologien und Projektkonzepte. Sprechen Sie mit anderen Energiegenossenschaften.



3. Sprechen Sie mit Menschen, die Ihre Idee unterstützen könnten und bilden Sie eine gemeinsame Arbeitsgruppe! Wichtige Unterstützer könnten auch die Bürgermeister*innen und die Mitglieder des Stadt-/Gemeinderats sein.



4. Definieren Sie ein erstes Projekt für Ihre Energiegenossenschaft und ziehen Sie, wenn notwendig, professionelle Planer hinzu.



5. Erstellen Sie einen Geschäftsplan und die dazugehörigen wirtschaftlichen Planzahlen und lassen Sie diesen vorab durch den BWGV prüfen.



6. Organisieren Sie eine Informationsveranstaltung für die Menschen vor Ort.



7. Erreichen Sie eine kritische Masse an Unterstützern und gründen Sie Ihre Energiegenossenschaft.



8. Reichen Sie alle Unterlagen zur Gründungsprüfung beim BWGV ein. Nach Erstellung des Gründungsgutachtens erfolgt Ihre Anmeldung der Genossenschaft zum Genossenschaftsregister.



9. Bringen Sie Ihr Projekt zum Fliegen!

Anforderungen an die Initiatoren



Die handelnden Personen (Vorstand und Aufsichtsrat, ggf. Geschäftsführung) müssen über hinreichende Fach- und Branchenkenntnisse sowie Praxiserfahrung verfügen. Ebenfalls nötig sind die üblichen betriebswirtschaftlichen Qualifikationen, die zur Führung eines Unternehmens erforderlich sind.

Geschäftsplan und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung



Bitte beschreiben Sie im Geschäftsplan Ihr konkretes Vorhaben. Definieren Sie den Geschäftsbetrieb und das Ziel des Unternehmens, die technische, sachliche und personelle Ausstattung sowie die Mitgliederstruktur und die Entwicklung des Mitgliederpotenzials. Wichtig ist uns eine realistische Einschätzung und eine solide Planung der wirtschaftlichen Entwicklung. Gerne können Sie auch mit unterschiedlichen Szenarien bezüglich der Entwicklung arbeiten.

Bei der Erstellung der Planungsrechnungen ist uns eine solide und belegbare wirtschaftliche Betrachtung des Projekts zu einem Stichtag wichtig (z. B. Wirtschaftlichkeitsberechnungen der Anlagenhersteller oder Projektierer, Finanzierungsunterlagen, Angebote, sonstige Vertragsunterlagen). Bei komplexeren Vorhaben geben Ihnen und uns Gutachten, Stellungnahmen und Genehmigungen Rechtssicherheit.

Satzung der Genossenschaft



Die Satzung einer Genossenschaft bringt den übereinstimmenden Willen der Gründungsmitglieder zum Ausdruck und legt fest, welche Tätigkeit die eG ausüben und welche Struktur sie haben soll.

Sie legt die Normen für die körperschaftliche Verfassung der eG fest. Mustersatzungen sind bei uns erhältlich; sie können auf die individuellen Erfordernisse der zu gründenden Genossenschaft angepasst werden.

Bitte verwenden Sie ausschließlich die aktuellen Mustersatzungen vom BWGV oder der Gründungsseite, kennzeichnen Sie die vorgenommenen Änderungen deutlich und lassen Sie uns die an Ihre Erfordernisse angepasste Satzung zur Vorab-Prüfung zukommen.



Finanzierung



Bei der Finanzierung ist in der Praxis eine große Bandbreite zu beobachten. Einige kleine Energiegenossenschaften finanzieren ihre Projekte ausschließlich mit Eigenkapital. Je nach Größe und Rentabilität der Anlagen sowie den erzielbaren Fremdkapitalkonditionen sind auch anteilige Fremdkapitalfinanzierungen nötig bzw. sinnvoll. Dabei sind jedoch die Risikokomponenten zu beachten.

Eine weitere Möglichkeit der Kapitalbeschaffung sind nachrangige Mitgliederdarlehen. Nachrangdarlehen bezeichnen Kredite, die im Vergleich mit anderen Zahlungsverpflichtungen nachrangig behandelt werden. Dies ist vor allem im Falle einer Insolvenz wichtig, da die Gläubiger erst nach allen anderen Gläubigern ihren Anspruch geltend machen können. Diese Mitgliederdarlehen sind nur unter bestimmten, von der Bankenaufsicht gestellten Anforderungen als zulässiges Einlagegeschäft möglich. Ein Muster ist bei uns erhältlich.

Gründungsprüfung und gutachterliche Stellungnahme



Vor der Anmeldung der Genossenschaft zum Genossenschaftsregister gibt der Baden-Württembergische Genossenschaftsverband eine gutachterliche Stellungnahme darüber ab, ob „nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der Vermögenslage der Genossenschaft, eine Gefährdung der Belange der Mitglieder oder der Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist“ (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 Genossenschaftsgesetz, GenG).

Um diese Stellungnahme abgeben zu können, führt unsere Prüfungsabteilung die Gründungsprüfung durch. Dabei wird das Projekt in formalrechtlicher, wirtschaftlicher und personeller Hinsicht begutachtet. Etwaige, im Rahmen der Gründungsprüfung festgestellte und die spätere Eintragung hindernde rechtliche Unstimmigkeiten sollten geändert werden, bevor die Genossenschaft zur Eintragung in das Register angemeldet wird.

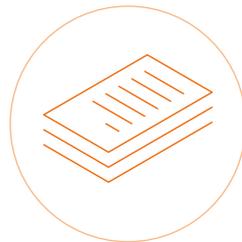
Gesetzliche Prüfung



Zweck der gesetzlichen Prüfung (§ 53 GenG) ist die Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung der Genossenschaft. Damit unterscheidet sich die genossenschaftliche Pflichtprüfung von der Jahresabschlussprüfung bei Kapitalgesellschaften hinsichtlich Zielsetzung, Gegenstand und Umfang. Durch diese erweiterte Prüfung sollen insbesondere die Mitglieder der Genossenschaft geschützt werden.

Die gesetzliche Prüfung wird in jedem zweiten Geschäftsjahr durchgeführt, sofern die Bilanzsumme der Genossenschaft unter 2 Mio. Euro liegt, sonst jährlich. Bei kleinen Genossenschaften mit einer Bilanzsumme unter 1,5 Mio. Euro oder Umsatzerlösen unter 3 Mio. Euro kann ferner auf die Prüfung des Jahresabschlusses verzichtet werden. Der Nutzen der genossenschaftlichen Prüfung liegt neben der umfassenden Berichterstattung vor allem in der Ausrichtung als „betreuende Prüfung“. Dies bedeutet, dass der Prüfungsverband auch nach Abschluss der Prüfung – zusammen mit den Fachabteilungen – beratend zur Verfügung steht.

Muster und Vorlagen



Zu allen von uns benötigten Dokumenten stellen wir Ihnen Muster und Vorlagen zur Verfügung. Wir empfehlen, diese Formulierungen zu verwenden, auch wenn sie gelegentlich etwas sperrig erscheinen. Die Vorlagen sind juristisch geprüft und erleichtern den Eintragungsprozess erfahrungsgemäß spürbar.

Zahlreiche Dokumente finden Sie im Portal der bundesweiten Gründungsseite für Genossenschaften www.genossenschaften.de. Energiespezifische Themen und Inhalte finden Sie auf der Energieseite des BWGV.



www.genossenschaften.de



www.wir-leben-genossenschaft.de/energie

Bitte achten Sie auf die Lesbarkeit Ihrer Unterschriften. Verzögerungen bei den Registergerichten resultieren oft aus nicht lesbaren Unterschriften, die den Personen in Aufsichtsrat oder Vorstand nicht zugeordnet werden können.

Die bundesweit einheitliche Gründungswebsite bietet Gründungswilligen zahlreiche Mustervorlagen und Hilfestellungen. Mit den bereitgestellten Tools kann die Gründungsberatung auf der Website interaktiv mit den Gründungsinitiativen erfolgen. Das erleichtert den Initiatorinnen und Initiatoren die Orientierung und beschleunigt den Gründungsprozess. Die Ausarbeitung der Geschäftsidee zu einem Geschäftsplan bildet eine erste Basis für die Genossenschaft. Mit dem GenoCanvas auf der Gründungswebsite können Sie Ihre Ideen in der Gruppe systematisch diskutieren und verschriftlichen.

Ein zentraler Bestandteil des genossenschaftlichen Businessplans ist die Erstellung einer Satzung. Hierfür stellen wir Ihnen auf der Seite mit dem Satzungsgenerator ein interaktives Tool zur Verfügung.

Abschließend können Sie uns über die Plattform einen Zugang zu Ihren erstellten Unterlagen ermöglichen. Das ermöglicht die interaktive Bearbeitung der Gründungsunterlagen virtuell an einem Ort, verkürzt Feedbackschleifen und vermeidet unnötigen Arbeitsaufwand.

Kontakt

Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e.V. (BWGV)
MitgliederCenter
Heilbronner Straße 41, 70191 Stuttgart
Fon: 0711 222 13 0, Web: anfragen@bwgv-info.de

Gefördert durch



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT